Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

frühere Verbindlichkeit ganz aufzuheben im Stande iſt [47]), bey welcher Gelegenheit ſchließlich folgende Aeuſſerung J. H. Böhmer's [48]) wohl angeführt werden darf:

„interim omnibus, quorum interest, consentien„tibus etiam post rem judicatam pactum remis„sorium adhuc fieri posse, nullus erit qui ambi„get, siquidem quilibet rerum suarum liberri„mus moderator ac arbiter est etc. Omnino „ejusmodi pactum ob notoriam debitoris inopiam „omni meliori modo a judice et cordatis causa„rum patronis prae longiori taediosaque lite „suadendum promovendumque, minime vero „impediendum erit.“

VI.

Ueber die Verzinſung illiquider Schulden, beſonders mit Rückſicht auf die *Quarta Falcidia*.

Von Thibaut.

Die Frage, inwiefern der Erbe von den Legaten, deren Genuß ihm an ſich nicht gebührt, Zinſen und Früchte zu bezahlen habe? war wenigſtens in älteren Zeiten ſehr ſtreitig [1]), indem Einige hier nur die gewöhnlichen Regeln der mora anwenden wollten, Andere aber den Augenblick des Todes des Erblaſſers, oder der Erbantretung, oder der agnitio legati, oder der Wiſſenſchaft des Erben zum terminus a quo mach-

47) Oben Note 15 — 17.

48) *Exc. ad Pand. V.* 89. §. 19. 20.

1) *Lauterbach* coll. theor. pract. L. 30 — 32. §. 51. *Voet* comm. ibid. §. 48.

ten. Die erſte Meinung, welche neuerlich den mehrſten Beyfall erhielt [2], hat nach den Geſetzen gewiß das Mehrſte für ſich [3]. Der Erbe reſtituirt alſo Zinſen und Früchte erſt vom Augenblicke der Interpellation, alſo, wenn vor der Klage kein Mahnen Statt fand, oder kein beſtimmter Zahlungstag geſetzt war [4], erſt vom Augenblicke der Einlaſſung.

Nimmt man das Letzte nun auch als ausgemacht an, ſo entſteht doch noch wieder die fernere, wenigſtens neuerlich bedenklich gewordene, höchſt wichtige Frage: wie es in Anſehung der Legate, deren Summe bis zum richterlichen Urtheil illiquid war, gehalten werden muß? eine Frage, welche beſonders wichtig wird in dem Fall, wenn zwiſchen dem Erben und den Legataren über die Berechnung der Quarta Falcidia geſtritten, und erſt durch das richterliche Urtheil die Summe liquid geworden iſt. Es gibt hier freylich Mittel, dem Streit über die Früchte und Zinſen ganz oder zum Theil vorzubeugen, nämlich entweder durch Cautions-Anerbietungen des Legatars [5], oder dadurch, daß er das Liquide von dem Illiquiden ſofort ſcheidet, jenes fordert, und den Proceß nur über das Illiquide fortlaufen läßt [6]. Allein

---

2) Auch *Mühlenbruch* doct. P, T. 3. §. 561. iſt ihr jetzt beygetreten, ſo wie Wening Lehrb. d. gem. Civilr. 3. Bd. S. 341. §. 211.

3) L. 23. de legat. I. (30.) L. 84. de legat. II. (31.) L. 26. de legat. III. (32.) L. 5. pr. de operib. publ. (50. 10.) L. 1. 3. 4. C. de usur. et fruct. rei legat. (6. 47.)

4) Nach der Regel: dies interpellat pro homine, welche ich in dieſem Archiv 6. Bd. 1. Hft. No. 2. vertheidigt habe, und wogegen zwar wieder Zweifel zu erregen ſuchte *H. Ratjen* de mora. Kil. 1824. p. 21 — 32., welche Zweifel aber mit Recht verworfen ſind von *H. Lotz* de morae initio. Wirceb. 1825. p. 20 — 38.

5) *Pauli* sent. rec. L. 3. Tit. 8. §. 2. L. 1. C. de usur. et fruct. rei leg. (6. 47.)

6) L. 21. D. de R. C. (12. 1.) L. 78. pr. de legat. II. (32.)

wie, wenn weder das Eine noch das Andere geschieht, und nun am Ende erst durch das richterliche Urtheil für Alles Maß und Ziel gesetzt wird? Hier gibt es nun allerdings Bedenklichkeiten, welche mich erst neuerlich bey Gelegenheit eines praktischen Falls zum genaueren Nachdenken veranlaßten. Unserm Spruchcollegio ward nämlich unlängst ein sehr bedeutender Proceß zur Entscheidung von einem sächsischen Obergericht übertragen, in welchem Proceß gerade das Wesentliche von der Beseitigung jener Bedenklichkeiten abhing. Ein naher Verwandter war zum Universalerben eingesetzt, aber zum Vortheil fremder Personen tüchtig mit Vermächtnissen beladen. Daß unter dem Namen der Quarta Falcidia etwas abgezogen werden könne, litt keinen Zweifel; allein beide Theile verlangten zu viel; allerley spitze Punkte z. B. über das Interusurium, waren auch noch nebenbey zu erwägen, und von den oben erwähnten Vorsichtsmaßregeln hatten die Legatare keinen Gebrauch gemacht. Das erste Urtheil mußte mithin blos nach allgemeinen Grundsätzen entscheiden, und dieses Urtheil erfolgte dann von Seiten einer auswärtigen Fakultät dahin, daß der Erbe von dem Augenblick, da er sich zur Liquidation erboten habe (dieß war kurz vor dem Proceß geschehen) Verzugszinsen zu erlegen schuldig sey. Dagegen wurden Rechtsmittel eingelegt, und nach abermals erfolgter Versendung entschied die Juristen-Fakultät in Berlin für das Gegentheil, weil jenes Anerbieten keine mora solvendi begründe, und weil hier, wo erst durch das Urtheil die Liquidität herausgebracht sey, keine mora behauptet werden könne. Die Kläger beruhigten sich aber nicht dabey. Die Acten mußten also wieder auf eine andere Academie wandern, und hier erfolgte die Wiederherstellung des ersten Urtheils. Endlich kam der Rechtsstreit an unser Spruchcollegium, welches kein Bedenken trug, das letzte Erkenntniß aufzuheben, und das Urtheil der Berliner Fakultät wieder herzustellen.

Da sich in dem gegebenen Falle die mora nur aus der

Einlaſſung ableiten ließ, ſo warf ſich Alles auf die Hauptfrage: ob bey illiquiden Schulden die Zinspflicht erſt vom Augenblicke des Urtheils entſteht? In den Entſcheidungsgründen des Berliner Urtheils war dieß als ausgemacht vorausgeſetzt, und konnte auch in ſofern ausgemacht genannt werden, als die Juriſten faſt immer die mora im Falle der Illiquidität geleugnet haben. Allein wie läßt ſich dieß vereinigen mit andern bekannten Grundſätzen, und zwar mit der Regel, daß der bonae fidei possessor durch die Einlaſſung in Anſehung des Fleißes in mala fides verſetzt wird, alſo von da an fructus perceptos und percipiendos zu reſtituiren hat [7]), und daß das Urtheil hier auf die Einlaſſung zurückgezogen, die Sache nun alſo in der Art genommen wird, daß man den Sieger behandelt, als ob er ſchon im Augenblicke der Einlaſſung geſiegt hätte [8])? Dieſe Zweifel hat nun auch einer unſerer beliebteſten neueren Praktiker gehabt, nämlich C. F. Hommel [9]), und er iſt dadurch wirklich zu der Behauptung gekommen, daß die, durch das Urtheil hervorgebrachte Liquidität auf die Zeit der Einlaſſung zurückzuziehen ſey, indem er noch ſogar bemerkt: haec verior sententia praevaluit; für welche letztere Behauptung ihm aber alle hiſtoriſchen Beweiſe fehlen. Obgleich dieſe Anſicht von der unendlichſten praktiſchen Wichtigkeit iſt, ſo iſt

7) Gönner Handb. 2. B. No. 35. Glück Erl. d. Pand. 7. Bd. §. 567.

8) L. 18. 20. 21. de R. V. (6. 1.) L. 2. §. 21. pro emt. (41. 4.) L. 2. pro hered. (41. 5.) Nach dieſen Geſetzen muß man denn auch ſagen, was neuerlich zuerſt Hufeland Civilr. §. 717. Plank v. d. Verjährung nach franz. R. S. 112. 113. in Betreff der interruptio civilis angedeutet haben: die nicht von der Verjährung der Klage ausgehende Acquiſitiv-Verjährung wird nicht durch die Klage, Citation, oder Einlaſſung interrumpirt; aber die vollendete Verjährung ſchadet nachher dem Sieger nicht, weil deren Vortheile nach dem Urtheil auf ſeine Rechnung gehen.

9) Rhapsod. quaest. for. T. 1. Obs. 234.

doch, meines Wissens, Niemand mit Ernst dagegen aufgetreten, und nur gelegentlich hat Wehrn in seiner aus einer Million von Collectaneen zusammengeballten Schrift über Culpa und Mora [10]) ein Paar Worte gegen Hommel fallen lassen, aber ohne auf dessen Argumentation auch nur entfernt einzugehen, obgleich mehrere Gesetze aus der Lehre von der Quarta Falcidia Hommels Ansicht geradezu widerstreiten. Daß nämlich der Erbe wegen der Zinsen und Früchte nicht haftet, wenn er ohne leichtsinnige Streitsucht mit den Legataren wegen der Berechnung der Quarta Falcidia gestritten hat, sagt schon L. 89. §. 1. ad Legem Falcid. (35. 2.) deutlich genug:

„Divi severus et Antoninus generaliter rescripse-
„runt, usuras praestiturum eum, qui *frustratio-*
„*nis* caussa beneficium legis Falcidiae implo-
„ravit."

Eben so entscheidend ist darüber L. 3. pr. de usur. (22. 1.), wo Papinianus dieß sagt:

„In fideicommissi persecutione, quum post judi-
„cis sententiam moram fecisset heres, jussit Im-
„perator Marcus Antoninus, intermisso legitimo
„tempore, quod condemnatis praestatur, ut us-
„que ad sententiam commoda fideicommissarius
„accipiat. Quod decretum ita accipi oportet, si
„ante judicis sententiam mora non intervenerit,
„tametsi non facile evenire possit, ut, mora
„non praecedente, perveniatur ad judicem; *sed*
„*puta legis Falcidiae rationem intervenisse.*
„Ceterum si, antequam ad judicem perveniretur,
„in mora heres fuit, exinde fructuum praestan-
„dorum necessitate adstrictus, qua tandem ra-
„tione, quoniam et sententia victus est, legitimi

10) Doctrin. juris explicatrix principiorum et caussarum damni etc. p. 309. not. 30.

»temporis spatio fructibus liberabitur, quum ea »temporis intercapedo judicato dilationem dare, »non lucrum afferre debeat?«

Die Auslegung dieſes Fragments hat zwar in Einer Hinſicht Streit veranlaßt; indeß wird dadurch unſere Frage nicht getroffen. Accurſius hat nämlich die Worte: usque ad sententiam ſo verſtanden: wer nach Ablauf des temporis judicati ſäumig iſt, der muß die Früchte von der Einlaſſung an bis zum Urtheil bezahlen. Allein man muß dieſe, auch von Cujacius [11]) gebilligte Idee verwerfen, wie es ſchon Merillius [12]) gethan hat. Denn wenn der Beklagte bis zum Urtheil nicht in mora war, und deswegen von der Pflicht der Fruchterſtattung frey iſt, woher ſollte dann die Unfolgſamkeit nach dem tempore judicati die ungeheure Wirkung haben, daß die Unſchuld der Vergangenheit in Schuld verwandelt würde? Der Ungehorſame iſt hier ja genug damit geſtraft, daß er vom Augenblick des Verzuges post tempus judicati 12 p. ct. Verzugszinſen erlegen muß [13]). Jenes Pandekten-Fragment widerſtreitet auch durch ſeine Worte einer ſolchen Auslegung; denn es ſagt ja: intermisso legitimo tempore, usque ad sententiam. Das tempus judicati liegt aber nicht zwiſchen der Einlaſſung und dem Urtheil, ſondern zwiſchen dem Urtheil und dem, nach 4 Monaten folgenden Verzuge. Der Sinn des Geſetzes iſt alſo: Der Beklagte, welcher bis zum Urtheil nicht in mora war, leidet wegen ſeiner nachherigen Zögerung die Strafen des Verzuges; doch iſt ihm rückwärts bis zum Urtheil gerechnet das tempus judicati abzuziehen, falls er nicht ſchon vor dem Urtheil ſich in wirklicher mora befand. Wie

11) Quaest. Papiniani L. XX. ad L. 3. de usur. (opp. P. 4. p. 571 — 573.)

12) Variant. ex Cuiacio L. 1. c. 32. (in Cuiacii opp. T. 3. p. 857.)

13) L. 2. 3. C. de usur. rei judic. (7. 54.)

man indeß auch über dieſen Punkt denken mag, ſo bleibt es in Betreff unſerer Hauptfrage doch immer gewiß, daß Papinianus gerade den Fall, wo über die Berechnung der Quarta Falcidia geſtritten wird, als Beyſpiel einer Einlaſſung ohne Folge der mora nennt; und ſo hat die Praxis ſchon durch jene beiden Fragmente einen guten Grund für ihre Behauptung, daß mit der Einlaſſung die Folgen des Verzuges nicht verbunden ſind, wenn die Illiquidität des Objectes die Weigerung entſchuldigt.

Indeß kehrt immer wieder die Frage zurück: wie paßt dieß zu der, durch die Einlaſſung begründeten Pflicht des Fleißes, welche die Römer ausgemacht annehmen, obgleich L. 40. pr. de hered. pet. (5. 3.) dem Beſitzer in gutem Glauben das Widerſprechen nicht als Schuld anrechnet? Mir iſt bisher keine genügende Beantwortung dieſer Frage vorgekommen; doch glaube ich, daß ſie ſich auf folgende Art geben läßt:

Für den Beſitzer in gutem Glauben kann es zwey Arten der Illiquidität oder Ungewißheit geben, nämlich entweder in Anſehung des Grundes der Forderung ſeines Gegners, oder in Anſehung des zu bezahlenden Gegenſtandes. Iſt das Erſte der Fall, ſo iſt es ganz in der Ordnung, wenn man den Beklagten zum vollen Fleiß verpflichtet; denn er kennt ja das ſtreitige Object genau; er weiß alſo, wohin er ſeine Achtſamkeit zu wenden hat; und wer möchte ſich irgend einen Muthwillen gegen eine Sache erlauben, wenn er darauf aufmerkſam gemacht iſt, daß ſie vielleicht einem Andern gehöre? Allein ganz anders verhält es ſich, wenn das Object ſelbſt unbeſtimmt und ungewiß iſt, alſo in dem Vermögen des Beklagten das eigene und fremde Gut gleichſam durcheinander läuft, ohne daß man das eine und andere genau von einander ſcheiden kann. Soll hier der Beklagte zum vollen Fleiß verpflichtet werden, ſo bleibt ihm nichts übrig, als daß er ſich in aller Hinſicht ſpannt, und ſo ſein eigenes Vermögen mit einem angeſtrengten Fleiß behandelt, den man

doch an ſich nur den Sachen eines Andern zu widmen hat, wenn man durch obligatoriſche Geſchäfte zur poſitiven diligentia verpflichtet iſt. Freylich gibt es Fälle, in denen die Humanität ſich leicht helfen kann, wenn nämlich das Mehr und Minder im Falle der Illiquidität nicht viel beträgt, und ſo durch einſtweiligen Vorſchuß der Kleinigkeit, welche das Höchſte ſeyn kann, eine leichte Separation möglich wird. Allein wie oft kann die Summe des Ungewiſſen ſehr ins Weite gehen, z. B. gerade in Beziehung auf die Berechnung der Quarta Falcidia, wenn die Erbmaſſe ſehr groß und mit Schulden überladen iſt, oder wenn weitläufige, verwickelte Handelsverhältniſſe auseinander zu wirren ſind? Und wie könnte hier die Humanität ſagen: ſpanne dich in allen Hinſichten und Beziehung auf dein ganzes Vermögen, weil ein Dritter dabey Vortheil haben kann? Ganz natürlich war es alſo, wenn die Claſſiker und Kaiſer, welche überall für die Billigkeit ſo viel thaten, im Falle der objectiven Illiquidität das Daſeyn der mora leugneten, und ſo auch den Satz der L. 91. §. 3. de V. O. (45. 1.) anwandten: dum quaeritur de damno, et par utriusque caussa sit, quare non potentior sit, qui tenet, quam qui persequitur?

Wir haben auch eine andere Rechtslehre, welche zum Theil auf ähnlichen Gründen beruhet, und ſehr gut zur Beſtärkung des Obigen benutzt werden kann, nämlich die Lehre von der diligentia in concreto. Bekanntlich [14]) wird eine

14) In Kritz über die culpa. Leipz. 1823. iſt zwar zur Beförderung voller Gleichheit der Grundſätze die culpa in concreto faſt ganz ausgemerzt. Allein die Natur der Sache iſt gewiß für die Anſicht der älteren Juriſten, und noch mehr ſind es die vielen Geſetze, welche die diligentia quam suis rebus für genügend erklären, wenn man hier thut, was man überall thun muß, nämlich wenn man die verſchiedenen Fragmente zuſammenſtellt, und die, welche nur unbeſtimmt von culpa reden, durch die übrigen beſchränkt, in denen der Maßſtab mit voller Genauigkeit angegeben wird.

ſolche diligentia, in Beziehung auf den Ehemann, den Tutor, und jede Art der communio und societas für genügend erklärt, in allen drey Fällen zwar aus verſchiedenen, aber doch gewiß aus guten Gründen. Die Pflicht der Frau, mit ihrem Manne ſo, wie ihn Gott geſchaffen hat, vorlieb zu nehmen, iſt mit der blinden Liebe, und Allem, was die Delicateſſe fordert, ſo genau verbunden, daß man nichts dagegen ſagen kann, obgleich neuerlich einmal von einem deutſchen Ausleger des Code Napoléon behauptet iſt, die Frau könne auf Scheidung klagen, wenn der Mann einen ſchlechten Witz führe, und ihr dadurch in Geſellſchaften Schande mache. In Betreff des Tutors kann die Sache gar kein Bedenken haben, wenn er ſich nicht aufdrängte (15). Denn in der Regel muß jeder Bürger eine ihm angetragene Tutel übernehmen; und von einem Gezwungenen kann die Billigkeit nur verlangen, daß er nach dem vollen Maß ſeiner individuellen Kräfte handle. Nur in Betreff der societas und rerum communio ſind hier einige Schwierigkeiten, in ſofern der Grund des Rechtsſatzes in Frage kommt. Gewöhnlich ſagt man, ein socius müſſe deswegen mit der diligentia in concreto des andern zufrieden ſeyn, weil er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben habe, daß er ſich keinen beſſeren socius wählte. Allein aus dieſem Grunde könnte man bey allen Contracten der diligentia in abstracto ein Ende machen, es möchte denn erweislich ſeyn, daß bey der Societät die Pflicht, den Perſönlichkeiten des Contrahenten nachzuforſchen, auf ganz beſonderen Gründen beruhe. Dieſer Beweis wird aber wohl nie geführt werden können. Denn die Societät iſt oft viel unbedeutender, als andere Geſchäfte; und der Geſellſchafter hat durch ſein Recht der perſönlichen Mitwirkung mehr Sicherheit, als der Contrahent, welcher ſeinem Gegner Alles allein überlaſſen muß. Wenn ich z. B. zum Transport leicht

15) Für den umgekehrten Fall enthalten auch die Geſetze ſelbſt wieder eine Ausnahme. L. 53. §. 3. de furt. (47. 2.)

zerbrechlicher Waaren einen Geſellſchafter annehme, ſo bedarf die Wahl der Perſon gewiß nicht die Vorſchrift, welche nöthig iſt, wenn ich einem Dritten allein den Transport ſolcher Sachen überlaſſe. Freylich geben einige Geſetze ſelbſt [16]) jenen verkehrten Grund an; allein es iſt ja bekannt genug, daß in den Pandekten die rationes nicht immer die ſtärkſte Seite ſind [17]); und wie will man mit jenem Grunde auskommen, wenn man erwägt, daß auch bey der ohne Freyheit und Vertrag entſtehenden communio incidens blos die Präſtation der culpa in concreto verlangt wird? Dieß letzte lehrt uns nun aber Paulus in L. 25. §. 16. famil. herc. (10. 2.), alſo einer der erſten conſequenteſten Claſſiker, und dieſer leitet den Satz auf eine ganz andere Art ab, nämlich ſo:

»non tamen diligentiam praestare debet, qualem »diligens paterfamilias, quoniam hic (der verwaltende Miterbe) *propter suam partem caussam »habuit gerendi.*«

Dieſer letzte Grund paßt nun aber auf die vertragsmäßige Societät, wie auf die zufällige rerum communio, und eben dieſer Grund ſcheint mir auch allein der richtige zu ſeyn. Wenn nämlich das Eigene und Fremde gemiſcht durch einander läuft, ſo kann kein Mitintereſſent ſagen, daß er allein ſein Geſchäft beſorge, aber es kann ihm auch nicht geſagt, oder von ihm behauptet werden, daß er allein ein fremdes Geſchäft beſorge [18]). Ein ſolches mixtum-compositum führt nun für die Lehre von der culpa zu einer eigenen Verlegenheit. Betrachtet man nämlich den handelnden condomi-

16) L. 72. pro socio (17. 2.) §. ult. J. de societ. (3. 26.)

17) Es iſt zwar dem Claſſiker auch viel Falſches angedichtet; indeß bleibt doch für den Tadel genug übrig. *P. J. de Fremery* de rationibus veterum ICtorum. Lugd. Bat. 1801

18) Daher kann auch wegen Vermiſchung des Eigenen und Fremden keine Servitut in re communi erworben werden.

nus und socius als Verwalter fremder Angelegenheiten, so würde er, wie der Mandatar und Geschäftsführer, summam diligentiam in abstracto zu präſtiren haben; betrachtet man ihn aber als den Verwalter ſeiner eigenen Angelegenheiten, ſo könnte man gar keinen Fleiß von ihm fordern, weil der Eigenthümer ſogar muthwillig ſein Eigenthum zerſtören darf, daher auch der Beſitzer in gutem Glauben ſeine, vor der Einlaſſung begangenen Verſehen gar nicht zu verantworten braucht [19]). Höchſt natürlich war es alſo, daß man hier, wie man es auch in andern Fällen that [20]), durch eine Art von Theilung ein billiges Medium herausbrachte, und ſomit der diligentia in concreto aushalf. Denn dann kann der Handelnde nicht ſagen, daß er in Beziehung auf ſeine eigenen Angelegenheiten unbillig überſpannt werde, und der andere Mitintereſſent braucht wenigſtens den Muthwillen und grobe Verſehen des erſten nicht zu befürchten.

Uebrigens wäre es ein Fehler [21]), wenn man das obige Raiſonnement blos auf den Fall eines Miteigenthums, und nun ſich allgemein auf socios beziehen wollte. Denn eine Societät kann ohne Miteigenthum und ohne alle communicatio rerum exiſtiren. Allein immer iſt doch bey ihr etwas Gemeinſames vorhanden, und darauf paßt jenes: propter suam partem caussam habuit gerendi überall, auch wenn nur im Geſchäft die Gemeinſchaft liegt. Wer z. B. in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einen Weg macht, der geht für ſich und für ſeinen Socius. Er ſoll alſo für ſich nicht zu ſchnell, und für den Andern nicht muthwillig zu langſam gehen. Alſo muß er ſeine diligentia in concreto mit auf den Marſch nehmen.

---

19) L. 25. §. 11. L. 31. §. 3. de hered. petit. (5. 3.)

20) z. B. §. 4. J. de donat. (2. 7.) Tit. Pand. de conjungendis cum emanc. lib. (37. 8.) L. 6. c. de bon. quae lib. (6. 61.)

21) Dieß hat ſchon erinnert Haſſe in Savigny Zeitſchrift. 4. Bd. 2. Hft. S. 216. 217. 230 — 234.

Indem ich noch einmal auf mein Hauptthema zurückblicke, will ich zum Beſchluß nun noch die Frage aufwerfen: wenn die Römer da, wo das Object des Fleißes fixirt iſt (nämlich bey der societas und rerum communio), wegen Vermiſchung verſchiedenartiger Intereſſen, Grade des Fleißes erließen, war es dann nicht eben ſo natürlich, daß ſie gar keinen Fleiß verlangten, wenn das vermiſchte Object ſelbſt gänzlich unbeſtimmt iſt? In dieſer Unbeſtimmtheit liegt doch gewiß noch mehr zur Entſchuldigung, wegen deſſen auch noch mehr in Betreff des Fleißes zu erlaſſen iſt; und wenn man an der diligentia in concreto etwas erläßt, ſo kommt man damit nothwendig zum gänzlichen Erlaſſen.

VII.

Bemerkungen aus der Lehre von den Subſtitutionen.

Von Löhr.

I.

Ueber die Wirkungen der ſogenannten *quasi pupillaris substitutio.*

Ueber die Wirkungen der, von Juſtinian zum Vortheile der Aſcendenten wahnſinniger Deſcendenten eingeführten, Subſtitution ſagt das Geſetz nichts Näheres. Gerade darum waren die Juriſten von jeher ſehr verſchiedener Meinung, wie es überhaupt und beſonders, wenn mehrere Aſcendenten von dieſem Vorrechte Gebrauch gemacht hatten, zu halten ſey? Einige legten in dieſem Falle nur dem Teſtamente des Einen der Eltern Wirkung bey; Andere gaben dem Subſtitutus das von Demjenigen herrührende Vermögen, welcher ihn ſubſtituirt hatte, das ſonſt dem Wahnſinnigen